

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuß

43. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Dezember 1998, 10:00 Uhr
im Sitzungszimmer 138 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Vorsitzender

Günter Fleskes (SPD)

Hermann Benker (SPD)

Ulrike Rodust (SPD)

in Vertretung von Sabine Schröder

Jürgen Weber (SPD)

Jost de Jager (CDU)

Ursula Röper (CDU)

Caroline Schwarz (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

Weitere Abgeordnete

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Anwesende

siehe Anlage

Tagesordnung:	Seite
1. Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf	4
Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 14/1537	
2. Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen im Berufungsverfahren für eine C 3-Professur am Institut für Zeit- und Regionalgeschichte durch das Bildungsministerium	13
3. Zeitplan zur Hochschulgesetznovelle	19

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 14/1537

(überwiesen am 3. Juli 1998)

hier: Niederschriften über die 37. und 40. Bildungsausschußsitzung und
Umdrucke 14/2540, 14/2646, 14/2676, 14/2777, 14/2784, 14/2788

Abg. Schwarz bringt die Änderungsanträge der CDU-Fraktion, Umdruck 14/2784, Abg. Weber und Fröhlich sowie der Vorsitzende bringen die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen, Umdruck 14/2777, ein.

Von den CDU-Anträgen werden die Anträge zu § 2 Abs. 1 Ziffern 1 und 2, Abs. 3 und Abs. 5 erster Satz einstimmig und § 9 Abs. 2 mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der F.D.P. angenommen. Der CDU-Antrag zu § 2 Abs. 4 wird mit den Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der F.D.P., die Anträge zu § 10 Ziffer 1, § 11 und § 18 (neu § 19) werden mit den Stimmen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der CDU abgelehnt. Die übrigen Anträge werden von der Antragstellerin zurückgezogen.

Von den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen werden die Ziffern 1 in geänderter Fassung, 2, 3, 4 zweiter Satz, 5, 7, 8 und 12 einstimmig, Ziffern 8 und 10 (mit einer Streichung) mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen sowie Ziffer 11 mit den Stimmen von SPD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der F.D.P. angenommen. Ziffer 6 wird von den Antragstellern zurückgezogen; einstimmig wird der Empfehlung des Wissenschaftlichen Dienstes gefolgt, in § 3 Abs. 1 das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Stiftungsvermögen“ zu ersetzen und in Absatz 5 vor das Wort „Vermögen“ die Wörter „neben dem Stiftungsvermögen bestehenden“ einzufügen.

Der so veränderte Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 14/1537, wird mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen.

Abg. Schwarz hebt hervor, die CDU wolle, daß die Mitbestimmung des Personals im bisherigen Umfang weiterhin gewahrt bleibe. Das sei auch ohne eine Erweiterung des Stiftungsrates möglich, die man aus verfassungsrechtlichen Bedenken ablehne; denn die Funktionen Vorsitzender des Bildungsausschusses und damit Mitglied der Legislative sowie Mitglied im Exekutivorgan Stiftungsrat seien inkompatibel. Sowohl das Gesetz als auch der Stiftungsrat sollten möglichst schlank gehalten werden.

Abg. Fröhlich hingegen sieht die Mitbestimmung der Mitarbeiter sowohl durch die Erweiterung des Stiftungsrates um Mitglieder mit beratender Stimme (§ 6 Abs. 4) als auch durch § 16 Abs. 6 gewährleistet.

Abg. Weber erklärt, die CDU-Anträge zu § 10 und § 11 (neu) seien inhaltlich nicht strittig, sollten aber in der Satzung und nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Daraufhin beschließt der Ausschuß einstimmig, daß folgende Teile in der vom Stiftungsrat nach § 12 zu erlassenen Satzung verankert werden sollten:

„Stiftungsvorstand

Der Vorstand besteht aus den beiden Direktorinnen/Direktoren der Fachabteilungen Kunst- und Kulturgeschichte und Archäologie. Eine/einer davon wird als Leitende Direktorin/Leitender Direktor eingestellt und erhält als Leiterin/Leiter der 'Dienstleistungsabteilung' die Kompetenzen für Personal, Haushalt und Organisation. Sie/Er vertritt die Stiftung nach außen, die Leitende Direktorin oder der Leitende Direktor vertritt die Stiftung gerichtlich oder außergerichtlich.

Organisatorische Gliederung

Die organisatorische Gliederung sieht drei Abteilungen vor, und zwar:

- Abteilung Kunst- und Kulturgeschichte einschließlich Volkskunde
- Abteilung Archäologie einschließlich Wikingermuseum Haithabu und Völkerkunde
- als verklammernde Abteilung eine Dienstleistungsabteilung mit den Bereichen
 - Verwaltung, Haushalt

- Ausstellungswesen, Öffentlichkeitsarbeit
- Restaurierungswerkstätten, Fotolabore
- Museumspädagogischer Dienst
- Bibliotheken
- Technik
- Zentrale Inventarisierung (EDV).“

Im folgenden berät der Ausschuß im einzelnen über die von den Fraktionen vorgelegten Änderungsanträge, zunächst über die Anträge der CDU.

§ 2 - Zweck - Abs. 1

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, daß mit der Formulierung „kultureller Überlieferung des Landes und der Region“ eine gewisse Beschränkung verbunden sein und einige Sammlungen in Zukunft ausgeschlossen werden könnten.

Abg. Fröhlich hingegen begrüßt die von der CDU eingebrachte Klarstellung, mit der sie einen Vorschlag der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte aufgreife.

Keine Einengung sieht Abg. Schwarz durch die Formulierung, die dem kosmopolitischen Ansatz von Gottorf Rechnung trage.

Auch Abg. Spoorendonk begrüßt, daß mit dieser Formulierung ein erster Schritt in Richtung Konzeption erkennbar werde, und regt im Sinne einer weiten Interpretation an, hinter das Wort „sammeln“ das Wort „insbesondere“ einzufügen.

Abg. Dr. Klug unterstützt sowohl die erweiterte Zweckbestimmung, um die Ausrichtung des Museums auf die Region deutlich zu machen, als auch die Relativierung durch das Wort „insbesondere“, um bedeutende private Sammlungen nicht auszuschließen.

§ 2 Abs. 4

Abg. Schwarz begründet den CDU-Antrag damit, es solle klargestellt werden, daß das Rechtsinstitut Stiftung nicht forschen könne.

Der Vorsitzende und Abg. Fröhlich erwidern unter Hinweis auf das Schreiben des Rektors der CAU vom 2. Dezember 1998, Umdruck 14/2788, daß die Stiftung selbstverständlich auch ein wissenschaftlich forschendes Institut sei.

§ 2 Abs. 5

Der Vorsitzende nimmt einen Änderungsvorschlag der CAU, Umdruck 14/2788, auf, den ersten Satz des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen, Ziffer 4, Umdruck 14/2777, zu streichen („Die CAU stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten und auf Ersuchen der Stiftung wissenschaftliches Personal für die Erschließung der Sammlungen zur Verfügung.“).

§ 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung (einstimmig so beschlossen):

„(5) Die in Absatz 1 genannten stiftungseigenen Sammlungen dienen auch der Forschung und Lehre und stehen der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für wissenschaftliche Zwecke zur Verfügung.“ (Gesetzentwurf der Landesregierung)

„Die Stiftung und die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel arbeiten in hochschulbezogenen Forschungsprojekten zusammen.“ (CDU-Antrag)

„Die Zusammenarbeit der Stiftung mit der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel wird im einzelnen durch Vertrag geregelt.“ (Antrag der Koalitionsfraktionen)

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates und des Erweiterten Stiftungsrates

Abg. Dr. Klug problematisiert die Formulierung „in grundsätzlichen hochschulbezogenen Fragen“ und plädiert - im Gegensatz zu Abg. Spoorendonk - dafür, den unbestimmten Rechtsbegriff „grundsätzlichen“ zu streichen.

§ 10 - Stiftungsvorstand

Abg. Schwarz hält es für unbedingt erforderlich, die wesentlichen strukturellen und organisatorischen Entscheidungen im Gesetz festzuschreiben und nicht der Satzung zu überlassen.

Nach Auffassung des Vorsitzenden hingegen sollte der Stiftung bei der Organisation ihrer Binnenstruktur ein gewisser Spielraum gelassen werden. Gleichwohl könne der Gesetzgeber den Autoren der Satzung mit auf den Weg geben, welche Punkte für ihn wesentlich seien.

Der Ausschuß spricht die Empfehlung aus, die oben angegebene Binnenstruktur - Vorstand und organisatorische Gliederung der Stiftung - in die Satzung aufzunehmen.

§ 16 - Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Abg. Schwarz möchte sämtliche Rechte des Personals auch in der Übergangsphase gesichert sehen.

Abg. Weber wirbt für den von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingebrachten Änderungsantrag zu § 16, der die bei der Verselbständigung der Unikliniken getroffene Regelung aufgreife, durch die keine (tarif)rechtliche Lücke entstehe und die faktisch keinen Unterschied zu einem Überleitertarifvertrag mache.

St Dr. Stegner bestätigt, daß die Rechte der Beschäftigten bei Annahme des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen gewahrt und nicht geschmälert würden.

§ 18 - Übergangsregelungen

Eine Frage von Abg. Dr. Klug beantwortet St Dr. Stegner dahin, nach Ausscheiden der beiden Direktoren Dr. Schietzel und Dr. Spielmann seien deren Stellvertreter zu kommissarischen Leitern bestellt worden. Dieses Amt übten sie bis zur Neueinstellung der Mitglieder des Stiftungsvorstandes durch den Stiftungsrat aus.

Im folgenden berät und beschließt der Ausschuß über die von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträge, Umdruck 14/2777.

§ 3 - Stiftungsvermögen, Gewährträgerhaftung

Der Vorsitzende und Abg. Fröhlich stellen klar, man wolle sicherstellen, daß Sammlungen nicht zur Deckung von Verbindlichkeiten herangezogen würden. Stiftungsvermögen dürfe nicht beliehen werden.

Die Abgeordneten Schwarz und de Jager hingegen lehnen den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen zu Absatz 5 als „kontraproduktiv“ ab und fordern ein, der Stiftung nicht von vornherein die Möglichkeit zu nehmen, aus Gründen der Liquiditätsbeschaffung im Einzelfall kurzfristig Kredite aufzunehmen.

Auf Vorschlag von MR Fensch beschließt der Ausschuß einstimmig, in Absatz 1 das Wort „Vermögen“ durch das Wort „Stiftungsvermögen“ zu ersetzen und in Absatz 5 vor das Wort „Vermögen“ die Wörter „neben dem Stiftungsvermögen bestehenden“ einzufügen.

§ 6 - Mitglieder des Stiftungsrates

Der Vorsitzende greift die von der Opposition geäußerte Kritik auf und weist darauf hin, daß auch in anderen Stiftungen oder Institutionen neben Regierungsvertretern Parlamentarier Mitglied des Aufsichtsgremiums seien.

Abg. Dr. Klug problematisiert noch einmal die Erweiterung des Stiftungsrates um den Vorsitzenden des Bildungsausschusses des Landtages, die dem Grundsatz der Trennung zwischen parlamentarischer Kontrolle und exekutiver Verantwortung widerspreche. Die Nähe zum Parlament sei vielmehr dadurch zu erreichen, daß das Parlament einmal im Jahr über den Wirtschaftsplan und die Arbeit des Museums unterrichtet werde. Problematisch sei außerdem, daß durch die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Regelung eine Fraktion - gegenwärtig die SPD - gegenüber den anderen Fraktionen bevorzugt werde und über einen erheblichen Informationsvorsprung verfüge.

Abg. Fröhlich wirbt für die Erweiterung des Stiftungsrates um den Vorsitzenden des Bildungsausschusses, über den das Parlament seine kulturpolitischen Vorstellungen direkt einbringen könne und der eine gewisse überparteiliche Verpflichtung habe, zumal dessen Stellvertreterin ja der Opposition angehöre.

Abg. de Jager schließt sich den Bedenken von Abg. Dr. Klug an und befürchtet darüber hinaus eine „unnötige Politisierung des Stiftungsrates“. Zudem problematisiert er die Frage, daß der Ausschußvorsitzende, der zu Beginn der Wahlperiode bei Verteilung der Ausschußvorsitze nach dem Zugriffsrecht ermittelt werde, als vom Parlament in den Stiftungsrat entsandter Vertreter keine direkte parlamentarische Legitimation besitze.

Auch Abg. Schwarz lehnt die Position des Ausschußvorsitzenden im Stiftungsrat ab, um nicht gegen ein Rechtsprinzip zu verstoßen und die Funktionen von Exekutive und Kontrollorgan zu verwischen.

Abg. Weber äußert, im Zuge der Beratungen über den Gesetzentwurf sei man zu dem Ergebnis gekommen, daß das Gewicht der Stifter zu umfassende Berücksichtigung gefunden habe und man den Stiftungsrat um ein zusätzliches Element erweitern sollte. Dabei sei man auf den Aus-

schußvorsitzenden gekommen, und niemand habe bisher eine bessere Lösung vorgeschlagen. Ob Parlamentarier in Exekutivorganen vertreten sein könnten oder sollten, sei eine politische Frage, die in Zukunft möglicherweise neu zu bewerten sein werde. Über die Frage, welches Parlamentsmitglied man in den Stiftungsrat entsende und wie man es legitimiere, könne man nachdenken.

Auch St Dr. Stegner spricht sich für die von den Koalitionsfraktionen beantragte Zusammensetzung des Stiftungsrates aus. Auch bei der Kulturstiftung seien Parlamentarier eingebunden. Von einer Politisierung der selbständigen Stiftung, die nicht Teil der Exekutive sei, könne keine Rede sein.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, ob die von den Koalitionsfraktionen beantragte Erweiterung des Stiftungsrates um vier Mitglieder mit beratender Stimme (§ 6 Abs. 4) sowie die Ausnahme des Stiftungsgesetzes von § 84 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes (§ 16 Abs. 6) (verfassungs)rechtlich wasserdicht seien.

Abg. Fröhlich äußert, durch die Aufnahme des Ausschußvorsitzenden in den Stiftungsrat wolle man dem Übergewicht der Stifter begegnen. Die Erweiterung des Stiftungsrates um vier Mitglieder mit beratender Stimme, die verfassungsrechtlich nicht bedenklich sei, sei im Hinblick auf ein gedeihliches Zusammenwachsen sinnvoll.

Der Vorsitzende führt aus, die Grenze der wirtschaftlichen Mitbestimmung werde nicht überschritten. Die Aufnahme von vier Vertretern des Personals mit beratender Stimme in den Stiftungsrat halte man vor dem Hintergrund der Umsetzung des Gesetzes für geboten, nämlich zwei bedeutende Institutionen mit langer Tradition zusammenzufügen.

MR Jaekel teilt mit, gegen die Erweiterung des Stiftungsrates um vier Mitglieder mit beratender Stimme bestünden keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Ausnahme von § 84 Abs. 2 des Mitbestimmungsgesetzes sei nach Auffassung des Kultusministeriums in diesem Falle rechtlich möglich, weil ein Outsourcing nicht zur Schmälerung der Mitbestimmungsrechte der Beschäftigten führen solle.

Abg. Spoorendonk begrüßt ausdrücklich die Erweiterung des Stiftungsrates um vier Vertreter des Personals mit beratender Stimme und spricht sich dafür aus, auch dem Vertreter der privaten Stifter im Stiftungsrat nur einen Sitz mit beratender Stimme zu gewähren. Die Rechte der Stifter sollten vertraglich geregelt werden.

Abg. Fröhlich hält es für notwendig, in Sachen Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben öffentliche Kontrolle und Transparenz herzustellen.

Abg. Weber und St Dr. Stegner halten es aus tatsächlichen und psychologischen Gründen für geboten, den Stiftern im Stiftungsrat Sitz und Stimme zu geben.

Der Vorsitzende macht noch einmal deutlich, daß es bei der Zusammensetzung des Stiftungsrates darum gehe, die in den Anhörungen vorgetragenen Bedenken aufzunehmen und ein Ungleichgewicht zugunsten der Stifter durch eine zusätzliche Person im Stiftungsrat etwas auszugleichen.

§ 9 - Aufgaben des Stiftungsrates und des Erweiterten Stiftungsrates

Abg. Schwarz beantragt, im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen den Satz „er entscheidet im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes“ zu streichen. Ein solch bürokratisches und kompliziert zu handhabendes Verfahren der Entscheidung über die Annahme von Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben wirke abschreckend auf Stifter und potentielle Bewerber für die Vorstandsposten.

Abg. Fröhlich hingegen hält in Sachen Stiftungen, Schenkungen und Dauerleihgaben ein transparentes Verfahren für erforderlich, um Rechte und Pflichten der Stifter klarzustellen.

Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß es sich in Absatz 1 um eine enumerative Aufzählung der Aufgaben des Stiftungsrates handele.

Abg. Benker empfiehlt, auf die Worte „im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur“ zu verzichten, weil die Kultusministerin zugleich Stiftungsratsvorsitzende sei.

(Unterbrechung von 12:30 Uhr bis 12:40 Uhr)

Abg. de Jager erklärt, weil in einigen wesentlichen Punkten keine Einigung erzielt werden können, werde sich die CDU-Fraktion bei der Schlußabstimmung der Stimme enthalten und sich vorbehalten, zur zweiten Lesung im Landtag erneut Änderungsanträge einzubringen.

Abg. Weber würdigt ausdrücklich das Abstimmungsverhalten der CDU sowie die im Ausschuß geführte Diskussion.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird mit den beschlossenen Änderungen mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung der Oppositionsfraktionen angenommen.

Auf Fragen von Abg. Schwarz zur aktuellen Situation auf Schloß Gottorf nach Ausscheiden der beiden Direktoren Dr. Schietzel und Dr. Spielmann teilt St Dr. Stegner mit, die Findungskommission bemühe sich derzeit intensiv darum, die Voraussetzungen dafür zu verbessern, daß man relativ schnell zwei Vorstandsmitglieder werde gewinnen können. Bis zum 1. Januar 1999 werde das allerdings nicht erreicht werden; dann liege das weitere Verfahren in der Verantwortung des Stiftungsrates. Die Entscheidung solle nicht übers Knie gebrochen werden, die Priorität liege auf der Qualität der Bewerber. Die Zahlung der Gehälter der Beschäftigten für Januar 1999 sei gesichert.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Sachstandsbericht und weiteres Vorgehen im Berufungsverfahren für eine C 3-Professur am Institut für Zeit- und Regionalgeschichte durch das Bildungsministerium

St Dr. Stegner trägt vor, im Juni 1990 habe die Landesregierung beschlossen, an der damaligen PH Flensburg das Institut für Zeit- und Regionalgeschichte einzurichten. Im Juni 1992 habe die damalige PH zunächst die Ausschreibung einer C 3-Stelle beantragt, das Ministerium habe dies genehmigt. Im November/Dezember 1992 sei eine befristete C 3-Stelle genehmigt und ausgeschrieben worden. Im April und Juni 1993 habe die Pädagogische Hochschule Flensburg Berufungslisten vorgelegt. Im Februar 1994 sei die unbefristete Stelle mit Herrn Dr. Paul und die befristete Stelle mit Herrn Dr. Danker besetzt worden.

In der Berufsvereinbarung mit Herrn Danker heiße es: „Zum 1. Februar 1999 wird geprüft, ob Dr. Uwe Danker in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden kann.“

Nach der Hochschulstrukturreform sei die Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg/Universität mit Schreiben vom 8. Dezember 1997 gebeten worden zu prüfen, ob eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu realisieren sei. Die Hochschule sei zugleich gebeten worden, gemäß § 97 Abs. 1 Satz 2 HSG zu prüfen, ob die von Herrn Professor Dr. Danker besetzte C 3-Stelle wiederbesetzt werden und ob sie der bisherigen Fachrichtung dienen solle. Mit Schreiben vom 10. Dezember 1997 habe die Bildungswissenschaftliche Hochschule geantwortet. Das Rektorat habe einen Vorschlag der Hochschule und des Rektorats über das künftige in der Hochschule geplante Verfahren vorgetragen. Danach solle die Qualität der Arbeit von Herrn Professor Dr. Danker in einem Prüfverfahren unter Beteiligung externer Wissenschaftler geprüft werden, wobei das Ministerium gebeten worden sei, zu dem Vorschlag Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 27. Januar 1998 habe die Hochschule mitgeteilt, die Stelle solle in bisheriger fachlicher Ausrichtung wiederum dem Seminar für Geschichte/IZRG zugewiesen werden. Die Hochschule habe ferner mitgeteilt, sie wolle das in dem vorangegangenen Schreiben beschriebene Verfahren durchführen, und habe zum Ausdruck gebracht, wenn dem Verfahren nicht zugestimmt werde, sei eine direkte Anweisung zur Ausschreibung erforderlich.

Mit Schreiben vom 10. März 1998 habe die Hochschule einen geänderten Senatsbeschluß mitgeteilt und um Genehmigung zur Ausschreibung der C 3-Professur für Geschichte gebeten,

nachdem das Bildungsministerium zuvor gesagt habe, daß es einer solchen Ausschreibung bedürfe. Mit Schreiben vom 18. März 1998 sei gemäß § 97 Abs. 1 Satz 3 HSG dem Antrag zugestimmt worden. Die Stelle sei Ende März 1998 überregional in der „Zeit“ ausgeschrieben worden.

Im folgenden nimmt St Dr. Stegner zu dem aktuellen Stand des Berufungsverfahrens Stellung. Das Berufungsverfahren sei nicht abgeschlossen gewesen, Vorschlagslisten lägen nicht vor. Allerdings liege ein Schreiben der Rechtsanwälte des betroffenen Stelleninhabers vor.

Der Staatssekretär begründet seine Entscheidung, die Weisung zur Ausschreibung der Stelle zurückgenommen zu haben und dem von der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg und dem Kuratorium des IZRG seinerzeit geforderten Verzicht auf ein Ausschreibungsverfahren entgegen der früheren Haltung des Wissenschaftsministeriums, die er nicht zu bewerten habe, zu folgen, mit der bereits zitierten Berufungsvereinbarung, über die es unterschiedliche Rechtsauffassungen gebe. Es müsse alles getan werden, um das Ansehen und die Arbeitsfähigkeit des Instituts für Zeit- und Regionalgeschichte nicht weiter zu beschädigen. Das Rektorat der Hochschule und das Kuratorium des IZRG hätten mündlich und schriftlich die Fragen bejaht, daß die fachliche Ausrichtung der in Rede stehenden Stelle beibehalten werden solle und Dr. Danker die erforderlichen Qualifikationen sowie die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt habe. Somit seien die Voraussetzungen dafür gegeben, Dr. Uwe Danker gemäß der Berufungsvereinbarung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu übernehmen.

Abg. de Jager fragt den Staatssekretär, ob er die mit Dr. Danker abgeschlossene Berufungsvereinbarung - deren Text dem Ausschuß zur Verfügung gestellt werden müsse - für kompatibel mit den einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes (§§ 96 und 97) halte.

St Dr. Stegner macht unter Hinweis auf sein Gespräch mit dem Rektorat der Hochschule und dem Kuratorium des IZRG noch einmal deutlich, daß er mit der Entscheidung, die Weisung zur Ausschreibung zurückzunehmen, keine Rechtsposition bezogen habe, die als Präjudiz für die Besetzung anderer Zeitprofessuren interpretiert werden könnte, sondern lediglich in diesem konkreten Vorgang die Berufungsvereinbarung mit Dr. Danker und die unterschiedlichen rechtlichen Bewertungen zur Kenntnis genommen habe.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, welche rechtlichen Erwägungen und Argumente für eine Änderung der bisherigen Auffassung des Kultusministeriums, daß die Durchführung eines üblichen Berufungsverfahrens gemäß § 97 HSG zwingend sei, sprächen, ob die mit Dr. Danker abgeschlossene Berufungsvereinbarung nach Auffassung des Staatssekretärs gegen das Hochschulge-

setz (§ 96 Abs. 7) verstoße, ob die Ministerpräsidentin, die gegenüber dem Vorsitzenden des Kuratoriums mit Schreiben vom 18. Mai 1998 dezidiert die Auffassung vertreten habe, daß die in Rede stehende Stelle gemäß § 97 des Hochschulgesetzes in jedem Falle ausgeschrieben werden müsse, die neue Position des Kultusministeriums teile und ob die Übernahme eines bisher als Beamter auf Zeit Beschäftigten in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit beamtenrechtlich korrekt sei.

St Dr. Stegner legt Wert darauf, daß das Ministerium weder eine Auffassungsänderung in der Frage der Bewertung von Rechtspositionen noch eine grundsätzliche Aussage zur Bewertung von Zeitprofessuren und zum Inhalt von Berufungsvereinbarungen vorgenommen habe, sondern er sich lediglich auf den konkreten Fall beziehe. Er räumt ein, daß es zu unterschiedlichen Zeiten unterschiedliche Rechtsauffassungen bei den damit befaßten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Ministeriums gegeben habe. Er habe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Berufungsvereinbarung in der Weise geschlossen worden sei und daß sich die Hochschule aus seiner Sicht nicht rechtswidrig verhalten habe. Die Ministerpräsidentin habe er darüber informiert, wie er in dieser Angelegenheit vorzugehen gedenke. Es wäre absurd, wenn der Text der Berufungsvereinbarung („zum 1. Februar 1999 wird geprüft, ob Dr. Uwe Danker in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen werden kann“) nur so ausgelegt würde, daß sich Dr. Danker nach Ablauf des befristeten Beschäftigungsverhältnisses wieder bewerben dürfe. Wenn eine solche Vereinbarung abgeschlossen worden sei, die er zur Kenntnis zu nehmen, aber nicht zu verantworten habe, müsse für beide Seiten ein gewisser Vertrauensschutz greifen. Parteipolitische Verdächtigungen weist er ausdrücklich zurück.

Nach Auffassung von Abg. de Jager darf sich eine Berufungsvereinbarung nicht über die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes hinwegsetzen. Nach Ablauf des Beamtenverhältnisses auf Zeit müsse die Stelle für ein unbefristetes Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zwingend ausgeschrieben werden. Er möchte wissen, warum sich die Haltung des Kultusministeriums geändert habe.

St Dr. Stegner wiederholt, er nehme zur Kenntnis, daß zum Zeitpunkt, als die konkrete Berufungsvereinbarung geschlossen worden sei, offenkundig die Auffassung vertreten worden sei, daß die Vereinbarung im Einklang mit dem geltenden Recht stehe, daß es aber auch andere Rechtsauffassungen über die zwischen der Hochschule und Dr. Danker geschlossene Vereinbarung gebe. Er macht darauf aufmerksam, daß das Beamtenverhältnis nicht automatisch verlängert werde, sondern nach Prüfung der Ausrichtung der Stelle und der Qualifikation von Dr. Danker auf Lebenszeit vergeben werde. Die Unterstellung, daß in einem rechtswidrigen

Verfahren bewußt Recht außer Kraft gesetzt werde, damit Dr. Danker Professor auf Lebenszeit am IZRG werden könne, weist er nachdrücklich zurück.

Abg. Weber äußert, wenngleich er begrüße, daß St Dr. Stegner den Ansprüchen und Rechten des Lehrstuhlinhabers und den Wünschen und Auffassungen der Hochschule durch seine Entscheidung Geltung verschaffen wolle, gebe das Verhalten der Regierung in dieser Frage in der Gesamtschau der letzten fünf Jahre Anlaß zu Kritik. Der Versuch einer gezielt gegen Personen gerichteten öffentlichen Darstellung mache ihn betroffen.

Abg. Dr. Klug möchte wissen, ob St Dr. Stegner nach seiner Amtsübernahme von Juristen des Kultusministeriums auf das in Rede stehende Verfahren angesprochen worden oder ob er von sich aus aktiv geworden sei und an sein Haus den Auftrag erteilt habe, eine rechtliche Begründung für seine Entscheidung zu liefern. Der Abgeordnete fragt weiter, ob geprüft worden sei, ob die Berufungsvereinbarung rechtlich nichtig sei (vgl. § 96 Abs. 7 HSG), ob vor dem Hintergrund des diametralen Wechsels der Rechtspositionen seitens des Kultusministeriums und der politischen Affinität zwischen Betroffenen und Regierung möglicherweise politische Motive eine Rolle spielten und ob es bei der Vergabe von Professuren auf Lebenszeit in der Vergangenheit ähnliche Berufungsvereinbarungen gegeben habe oder es sich in diesem Fall um ein Unikat handle.

St Dr. Stegner führt aus, seines Wissens handle es sich um ein Unikat. Beschäftigte seines Hauses seien an die Hausspitze beratend herantreten und nicht umgekehrt. Er habe in dem gesamten Verfahren großen Wert auf Transparenz gelegt. Bei seiner Entscheidung habe er sich unter anderem auf eine in einem Vermerk vom 3. März 1997 vertretene Rechtsauffassung gestützt. Nach dem Hochschulrahmengesetz könnten solche Berufungsvereinbarungen möglich sein, auch wenn die Landeshochschulgesetze entsprechende Bestimmungen in dieser Form nicht vorsähen. Damit sage er nicht, daß man Berufungszusagen in dieser Form machen sollte.

Abg. Röper fragt, ob die Leistungen von Dr. Danker auch von externen Gutachtern und unter welchen wissenschaftlichen Kriterien evaluiert worden seien und ob dafür das Votum des Senats ausreiche oder eine Extraevaluierungskommission gebildet werden müsse.

St Dr. Stegner regt an, zu dieser inneruniversitären Angelegenheit den in der Ausschußsitzung anwesenden Rektor der Bildungswissenschaftlichen Hochschule Flensburg zu hören.

Abg. de Jager lehnt die Anhörung des Rektorats der BU Flensburg an dieser Stelle ab.

St Dr. Stegner weist die Unterstellung zurück, er habe aus politischen oder gar parteipolitischen Gründen entschieden. Vielmehr habe Dr. Danker nach Auffassung der Hochschule und des Kuratoriums die erforderlichen Qualifikationen nachgewiesen und die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt.

Abg. Spoorendonk dankt dem Staatssekretär dafür, daß er in dem konkreten Fall „den Knoten durchgeschlagen hat“. Im übrigen spricht sie sich dafür aus, bei der Berufung zum Professor nicht in erster Linie auf die Habilitation, sondern auf andere wichtige Anforderungen abzugehen.

Abg. Vorreiter möchte wissen, wie das Ministerium mit den auf die Ausschreibung bereits eingegangenen Bewerbungen umzugehen gedenke.

Abg. Röper fragt, ob es von potentiellen Bewerbern juristische Reaktionen auf den Abbruch des Ausschreibungsverfahrens gebe.

Auf die Frage von Abg. Röper erwidert St Dr. Stegner, ihm sei derartiges nicht bekannt. Im übrigen stellt er noch einmal klar, daß das Ministerium lediglich die Weisung zurückgenommen habe, daß ausgeschieden werden müsse, und verweist hinsichtlich des Auswahlverfahrens auf die Autonomie der Hochschule. Ihm sei bekannt, daß die Hochschule gemäß Senatsbeschluß überlege, möglicherweise eine zusätzliche Stelle einzurichten, für die das Auswahlverfahren genutzt werden könne.

Abg. de Jager möchte von St Dr. Stegner wissen, ob für ihn eine Vereinbarung rechtlich mehr wiege als eine zwingende Ausschreibung nach § 97 des Hochschulgesetzes und ob für seine Entscheidung die Erkenntnis ausschlaggebend gewesen sei, daß der jetzige Lehrstuhlinhaber möglicherweise rechtliche Schritte unternehmen würde. Er beklagt, daß durch die einmaligen Vorgänge in dieser Angelegenheit der Hochschulstandort Schleswig-Holstein Schaden nehmen könnte.

St Dr. Stegner legt Wert darauf, daß das konkrete Verfahren öffentlich und transparent dargestellt werde. Den Vorwurf, der Hochschulstandort Schleswig-Holstein werde durch diesen konkreten Fall in Mißkredit gebracht, weist er zurück. Im Zuge der Amtsübergabe habe der ehemalige St Dr. Swatek ihn darauf hingewiesen, daß das Beamtenverhältnis von Dr. Danker am 31. Januar 1999 ende; daraufhin habe er sich den Vorgang angesehen. Die generelle Frage, ob Berufungsvereinbarungen in dieser Weise abgeschlossen werden sollten und im Einklang mit dem geltenden Recht stünden, lasse er offen. In dem konkreten Fall habe er sich nach gründlicher Abwägung wie dargestellt entschieden.

Abg. Dr. Klug äußert, wenn im Lande und außerhalb des Landes der Eindruck entstehe, im Hochschulbereich des Landes werde nach den Usancen einer Bananenrepublik gehandelt statt nach den regulären, ordnungsgemäßen Bestimmungen des Hochschulgesetzes, die für alle anderen Bewerber gelten, leide das Ansehen des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein in der Tat Schaden.

Abg. Weber erinnert daran, daß Dr. Danker die Zeitprofessur vor gut fünf Jahren in einem normalen Qualitätswettbewerb erhalten habe. Wenn man auf der einen Seite die Gefahr der Qualitätsminderung des Hochschulstandortes Schleswig-Holstein beklage, dürfe man auf der anderen Seite nicht Ursache und Wirkung vertauschen, sprich eine Schädigung des Hochschulstandortes bewußt in Kauf nehmen, um gewisse Dinge zu transportieren.

Auf eine Frage von Abg. Röper zitiert St Dr. Stegner den Beschluß des Senats der Bildungswissenschaftlichen Universität vom 25. November 1998: „Unter Kenntnisnahme der Personalakte, des Votums der Berufungskommission und der hochschulinternen Sachverständigen und der Stellungnahme der Fachschaft des Seminars für Geschichte und ihre Didaktik stellt der Senat fest, daß nach fünfjähriger Tätigkeit von Herrn Professor Dr. Danker am IZRG keine Zweifel bestehen, daß Herr Professor Dr. Danker die C 3-Professur für Geschichte am IZRG ausfüllen kann.“ Der Staatssekretär stellt noch einmal klar, daß es nicht um „Mauschelei“ oder die Versorgung eines Parteisprechers gehe, sondern daß man über unterschiedliche Rechtsauffassungen in einem extrem transparenten Verfahren streite.

Abg. de Jager macht darauf aufmerksam, daß das Ministerium seine Weisung just zu dem Zeitpunkt erteilt habe, als bekannt geworden sei, daß Dr. Danker nicht in die von der Berufungskommission getroffene Auswahl aufgenommen würde. Eine nachvollziehbare Begründung für diesen überraschenden Eingriff des Ministeriums sei St Dr. Stegner schuldig geblieben.

St Dr. Stegner weist abschließend noch einmal die Deutung zurück, daß sich das Ministerium jenseits von Recht und Gesetz bewege, um jemandem einen Gefallen zu tun.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Zeitplan zur Hochschulgesetznovelle

St Dr. Stegner teilt mit, die Landesregierung beabsichtige, die HSG-Novelle, die das Hochschulrahmengesetz des Bundes umsetze, dem Landtag zur Mai-Tagung 1999 zuzuleiten, so daß das neue Hochschulgesetz, bei dem diejenigen Teile ausgeklammert würden, die dem Hochschulstandort Schleswig-Holstein Nachteile bringen könnten, weil entsprechende Regelungen anderswo noch nicht getroffen worden seien, zum 1. Januar 2000 in Kraft treten könne.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 14:10 Uhr.

gez. Dr. Ulf von Hielmcrone
Vorsitzender

gez. Ole Schmidt
Geschäfts- und Protokollführer